

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUR SELBSTVERPFLICHTUNG BVDW CODE OF CONDUCT SUCHMASCHINEN-ADVERTISING FÜR AGENTUREN STAND 07. FEBRUAR 2026

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) durch die BVDW Services GmbH sowie Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die freiwillige Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen (nachfolgend auch „Unternehmen“). Beschwerden werden in einem standardisierten und für alle Parteien verbindlichen Verfahren behandelt. Die Verfahrensordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Überprüfung und die im Fall von festgestellten und nachgewiesenen Verstößen gegen die Selbstverpflichtungsbedingungen zu verhängenden Sanktionen. Zur Behandlung aller mit der freiwilligen Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen in Bezug stehenden Angelegenheiten wird ein entsprechender Beschwerdeausschuss der Working Group Search im BVDW e.V. gemäß § 14 eingerichtet (nachfolgend auch „Beschwerdeausschuss“). Der BVDW e.V. ist zu hundert Prozent an der BVDW Services GmbH beteiligt.

### 1. TEIL: GRUNDLAGEN

#### §1 Erteilung des Selbstverpflichtungssiegels und Lizenzbedingungen

1. Unterzeichnet ein Unternehmen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen, ist es berechtigt und verpflichtet, das von der BVDW Services GmbH bereitgestellte, die Einhaltung der zu erfüllenden Selbstverpflichtungskriterien verkörpernde Kennzeichen (Unterzeichner-Logo), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen (auch unter anderslautenden Vertriebsmarken) betriebenen Webseiten. Das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) wird dem Unternehmen in digitaler Form per E-Mail übersandt.  
Das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) ist zwingend mit der Beschreibung des Code of Conduct auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/sea-code-of-conduct/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.  
Sollte die Agentur das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/zertifizierungen/sea-code-of-conduct/>) in Form einer gut sichtbaren Fußnote anzugeben.
2. Die Unternehmen weisen die Unterzeichnung durch Einsendung des unterschriebenen Dokumentes via E-Mail bzw. per Post an  
BVDW Services GmbH  
Stichwort: Selbstverpflichtung  
Obentrautstr. 55  
10963 Berlin  
Mail: [zertifikate@bvdw.org](mailto:zertifikate@bvdw.org)  
nach. Zusammen mit der Unterzeichnung soll das Unternehmen ein Unternehmenslogo mitsenden.
3. Die Gültigkeit des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) beginnt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch das Unternehmen und Übersendung des (kostenpflichtigen) Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logos) durch die BVDW Services GmbH. Die Selbstverpflichtung gilt bis zur nächsten inhaltlichen Aktualisierung des Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen, aber mindestens ein Jahr ab Erteilung. Nicht erfasst sind rein redaktionelle Aktualisierungen. Der Unterzeichner ist befugt, das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) für den angegebenen Zeitraum zu führen.
4. Der BVDW e.V. ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo). Die BVDW Services GmbH ist als dessen Lizenznehmer zur Vergabe des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) berechtigt. Die Berechtigung zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) wird dem unterzeichnenden Unternehmen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
5. Nach nachgewiesener Unterzeichnung gemäß § 1 Abs. 2 räumt die BVDW Services GmbH dem Unternehmen an dem Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) ein widerrufliches, zeitlich auf den Gültigkeitszeitraum (§ 1 Abs. 3) begrenztes, örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß § 1 Abs. 1 überlassene Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) ausschließlich



hinaus verpflichtet, den BVDW e.V. und/oder der BVDW Services GmbH bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

## **2. TEIL: BESCHWERDEN**

### **§ 4 Zuständigkeit und Beschwerdeberechtigung**

1. Für die Annahme von Beschwerden ausschließlich wegen behaupteter Verstöße gegen die freiwillige Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen ist ausschließlich der Beschwerdeausschuss des BVDW e.V. zuständig.
2. Sofern der Beschwerdeausschuss nach § 4 Abs. 1 nicht zuständig ist, wird er den Beschwerdeführer hierüber unterrichten, gegebenenfalls die zuständige Stelle für die Beschwerde mitteilen und den Beschwerdeführer bei der Geltendmachung seines Anliegens gegebenenfalls unterstützen.
3. Beschwerdeberechtigt sind Unterzeichner des Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen oder Unternehmen, die zu den direkten Vertragspartnern des betroffenen Unterzeichners zählen. Der Beschwerdeausschuss kann ebenso von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

### **§ 5 Form der Beschwerde, Datenschutz**

1. Beschwerden sind in Textform bei der BVDW Services GmbH einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Identität des Beschwerdeführers, Identität des betroffenen Unternehmens, Konkretisierung der Behauptung unter Benennung der jeweiligen Regelung der Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen sowie geeignete Nachweise.
2. Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet. Das betroffene Unternehmen bzw. der Beschwerdebeirat werden ohne Einwilligung des Beschwerdeführers nicht über dessen Identität informiert.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sich beschwerender Unternehmen erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

### **§ 6 Untersuchung durch den Beschwerdeausschuss, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen**

1. Die nach dem Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen verpflichteten Unternehmen haben dem Beschwerdeausschuss alle zur Beurteilung einer Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen und zu belegen.
2. Der Beschwerdeausschuss stellt sicher, dass die Vertraulichkeit von als solche gekennzeichneten Informationen der Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen verpflichteten Unternehmen gegenüber Dritten und, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, auch gegenüber dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

### **§ 7 Verfahrenssprache, Kommunikation und Kosten des Verfahrens**

1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erfolgt in Textform.
3. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Die Verfahrensbeteiligten und der Beschwerdeausschuss tragen ihre eigenen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren selbst.

## **3. TEIL: VERFAHREN**

### **§ 8 Behandlung von Beschwerden, einvernehmliche Lösung, Abhilfe und Vorlage beim Beschwerdeausschuss**

1. Beschwerden, die nicht die Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen betreffen, werden unter Hinweis hierauf zurückgewiesen. Solche Beschwerden können an andere ggf. zuständigen Stellen geleitet werden, sofern der Beschwerdeführer hierin einwilligt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, wird der Beschwerdeführer über die Zurückweisung unterrichtet. Das Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wurde, kann hierüber unterrichtet werden. Eine Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, wenn die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen (Nachweise) den Schluss auf den behaupteten Verstoß von vornherein nicht zulassen.

3. Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weitergeleitet und unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Stellungnahme oder Abhilfe aufgefordert. Die Fristsetzung kann auf begründeten Antrag der Verfahrensbeteiligten einmal verlängert werden.
4. Sofern das betroffene Unternehmen fristgemäß nachweislich Abhilfe schafft, ist das Beschwerdeverfahren erledigt. Hierüber wird der Beschwerdeführer unterrichtet. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann der Beschwerdeausschuss trotz Erledigung eine Entscheidung fällen und die nach § 12 vorgesehenen Sanktionen verhängen.
5. Sofern das betroffene Unternehmen keine Abhilfe schafft, aber fristgemäß Stellung zum behaupteten Verstoß nimmt, wird die Beschwerde unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (Nachweise, Stellungnahme usw.) dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
6. Bestreitet das betroffene Unternehmen den behaupteten Selbstverpflichtungsverstoß von vornherein, schafft es keine Abhilfe oder sieht es von einer fristgemäßen Stellungnahme ab, kann der Beschwerdeausschuss, sofern er die Beschwerde als nicht offensichtlich unbegründet erachtet, einmalig eine weitere Frist einräumen oder die nach § 12 vorgesehenen Sanktionen ohne weitere Durchführung des Beschwerdeverfahrens verhängen.

## **§ 9 Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss**

1. Entscheidungen trifft ausschließlich der Beschwerdeausschuss. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung gemäß § 15.
2. Entscheidungen müssen im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu versehen.

## **§ 10 Zurückweisung der Beschwerde**

1. Weist der Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unzulässig oder unbegründet zurück, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 unterrichtet.
2. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unbegründet, wenn die vom Beschwerdeführer eingebrachten Nachweise nicht ausreichen, den behaupteten Verstoß zu belegen oder das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme substantiiert bestreiten kann. Kann bei der Nachweisprüfung keine Klärung erreicht werden, geht dies zu Lasten des Beschwerdeführers.

## **§ 11 Feststellung des Verstoßes**

1. Stellt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen fest, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 unterrichtet. Die Mitteilung muss die beschlossenen Sanktionen auführen. Vor Verhängung der Sanktionen wird dem betroffenen Unternehmen zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung eine letztmalige Frist von maximal einer Woche zur Schaffung von Abhilfe gewährt. Der Beschwerdeausschuss kann weitere Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
2. Schafft das betroffene Unternehmen innerhalb der letztmalig gesetzten Frist nach § 11 Abs. 1 Abhilfe, ist das Beschwerdeverfahren erledigt und der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 1 Satz 3, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen eingeleitet.

## **§ 12 Sanktionen**

1. Rüge:  
Betroffene Unternehmen, die nachweislich gegen den Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen verstoßen, erteilt der Beschwerdeausschuss zusammen mit der Entscheidung nach § 11 Absatz 1 eine Rüge. Die Rüge enthält den Hinweis, dass die Erlaubnis zum Tragen des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) gefährdet ist.
2. Je nach Schwere des Verstoßes können zusätzlich die folgenden Sanktionen verhängt werden:
  - a) öffentliche Rüge:  
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“), z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer

Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. Die öffentliche Rüge kann einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.

b) Suspendierung:

Stellt das betroffene Unternehmen nach einer Rüge den Verstoß auch innerhalb letztmalig eingeräumter Fristgewährung nicht ab, wird es für mindestens sechs Monate oder solange gesperrt, bis der Beschwerdeausschuss einen anderslautenden Beschluss fasst. In dieser Zeit ist es dem betroffenen Unternehmen untersagt, das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) zu benutzen und sämtliche werbliche Aussagen in diesem Zusammenhang zu tätigen. Für diese Zeit erlöschen ebenso etwaige Stimmberechtigungen im Beschwerdeausschuss. Die Öffentlichkeit kann über die Suspendierung in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden.

c) Ausschluss:

Sollte das betroffene Unternehmen auch nach Ablauf der Sperrzeit (mindestens sechs Monate) keine Abhilfe geschaffen haben, wird dem betroffenen Unternehmen das Recht zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) dauerhaft entzogen. Gleiches gilt, soweit das betroffene Unternehmen das Selbstverpflichtungssiegel trotz Untersagung auch während der Sperrzeit gemäß § 12 Abs. 2b weiterhin nutzt bzw. weiterhin mit der Selbstverpflichtung (Unterzeichner-Logo) wirbt. Im Falle des Ausschlusses ist das überlassene Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) von allen Datenträgern zu löschen und Verweise darauf in jeglicher Kommunikation zu entfernen. Gehört das betroffene Unternehmen dem Beschwerdeausschuss an, ist es von der weiteren Teilnahme in diesem Gremium ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann über den Ausschluss in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem vorsätzlichen Verstoß, können Suspendierung und der Ausschluss ohne vorherige Rüge durch den Beschwerdeausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung erfolgen. Zur Durchsetzung einer Suspendierung oder eines Ausschlusses ohne vorherige Rüge bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Beschwerdeausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Unterzeichners. Der Entscheidung ist eine vorherige Bewertung des Verstoßes durch den Beschwerdeausschuss zu Grunde zu legen.
4. Die Sanktionen können in Abhängigkeit zur Schwere des Verstoßes und der Reaktion des Unternehmens auch kumulativ oder gestaffelt verhängt werden.

## 4. TEIL: BESCHWERDEAUSSCHUSS

### § 13 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind:

- a) für die Kontrolle und Einhaltung der Selbstverpflichtungen durch Unterhaltung einer Beschwerdestelle und die Verhängung von Sanktionen Sorge zu tragen,
- b) die Evaluierung und Weiterentwicklung des Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen, der Verfahrensordnung sowie weitere, die Einhaltung der Selbstverpflichtung unterstützende Dokumente,
- c) insbesondere Betroffenen als Ansprechpartner bei Beschwerden betreffend einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen zur Verfügung zu stehen.

## § 14 Mitglieder und Sprecher

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus von der Working Group Search des BVDW e.V. gewählten Delegierten zusammen. Zur Kandidatur werden zunächst die Working Groupn-Vorsitzen sowie interne und externe Experten (Agentur und Beratungsgeschäft) zugelassen. Es werden ebenso Mitglieder wie auch Nicht-Mitglieder des BVDW e.V. berücksichtigt und der Beschwerdeausschuss ist auf zunächst sieben Delegierte beschränkt. Bei Bedarf kann die Anzahl der Delegierten durch Beschluss der Working Group Search ausgeweitet werden.
2. Jeder Delegierte des Beschwerdeausschusses besitzt eine Stimme.
3. Wird gegen ein Unternehmen des Beschwerdeausschusses ein Verfahren eingeleitet, ruht die Stimmberechtigung dieses Delegierten für den Zeitraum des Verfahrens. Der Delegierte ist währenddessen von den Beratungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen.
4. Die Delegierten des Beschwerdeausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher für die Amtszeit von zwei Jahren. Der Sprecher bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Sprecheramt endet vorzeitig durch Niederlegung, durch Abberufung des delegierenden Unternehmens oder durch Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses. Neuwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Sprechers. Zu den Aufgaben des Sprechers gehört neben der Sitzungsleitung die Vertretung der Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen in der Öffentlichkeit.
5. Die Delegierten sind unabhängig und bei Beschlussfassungen nicht an Weisungen gebunden. Bei ihrer Arbeit haben sie die gesetzlichen Vorschriften und die selbstdisziplinären Vorgaben des Beschwerdeausschusses zu Grunde zu legen und zu beachten.
6. Die gewählten Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

## § 15 Beschlussfassung

1. Ein Treffen zum Verfahrensbeschluss des Beschwerdeausschusses wird durch den Sprecher mit angemessener Frist einberufen. Die Frist soll in der Regel 14 Tage betragen.
2. Die Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen seiner Delegierten. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
3. Neben der Beschlussfassung im Treffen kann der Beschwerdeausschuss auch telefonisch oder im Wege der Textform entscheiden oder abwesende Mitglieder mittels dieser Kommunikationsmittel oder auf andere geeignete Weise hinzuziehen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für das jeweils einberufene Treffen möglich. Dabei darf ein einzelner Delegierter nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung ist dem Sprecher und der Geschäftsführung vor Sitzungsbeginn in Textform mitzuteilen.

## § 16 Geschäftsführung

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich der Selbstverpflichtung Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen, insbesondere der Organisation des Beschwerdeverfahrens und der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ist, sofern diese Teilnahmebedingungen mit der Verfahrensordnung nichts Abweichendes geregelt, die Geschäftsführung der BVDW Services GmbH beauftragt („Geschäftsführung“). Die Geschäftsführung kann diese Arbeit an den BVDW e.V. delegieren.